



Hotel Steglitz International

Hygienemaßnahmen für Tagungen und Veranstaltungen

- An Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind.
Alternativ ist auch ein vollständiger Impfnachweis ab Tag 15 der letzten erforderlichen Impfung oder vollständiger Genesungsnachweis möglich.
- In Hotels dürfen nur Personen beherbergt werden, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthaltes ein negatives Testergebnis nachweisen.
Dies gilt Geschäftsreisende und privat Übernachtende gleichermaßen.
Schülerinnen und Schüler sind von diesen Vorgaben herausgenommen
- Sofern der Veranstalter die Registrierung der Teilnehmer inklusive Adresse, Telefonnummer **und** Email-Adresse vornimmt, wird vom Hotel keine zusätzliche Registrierung vorgenommen. Der Veranstalter muss dem Hotel auf Nachfrage die Daten zur Verfügung stellen. Die Daten müssen mindestens 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.

Die Kontrolle von Test- Genesungs- oder Impfnachweis muss bei der Registrierung dokumentiert werden mit „Bescheinigung liegt vor“. Gesundheitsdaten dürfen nicht erfasst werden.

- Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Am Platz darf die Maske abgenommen werden
- Bei Veranstaltungen darf der Mindestabstand von 1,50 Meter unterschritten werden, wenn alle Teilnehmer einen aktuellen Test-, Genesungs- oder Impfnachweis haben
- Selbstbedienungsbuffets sind grundsätzlich erlaubt unter Einhaltung der Hygienevorschriften
- Desinfektionsspender im Eingang des Hotels und vor den Seminarräumen
- Gut sichtbare Hinweise auf Corona-Verhaltensregeln
- Regelmäßige und gründliche Durchlüftung der Räume (Seminarraum, Restaurant, Foyer). Die Klimaanlage in allen Räumen verfügen über Zu- und Abluft.

Der Raum Ballsaal verfügt über keine Fenster, hier wird die Frischluft über die Zuluft der Klimaanlage gewährleistet.



Hotel Steglitz International

2. Seite / Hygienemaßnahmen Tagungen und Veranstaltungen

- Alle Servicemitarbeiter tragen Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe und wurden entsprechend der geltenden Verordnungen und Maßnahmen geschult
- Allen Mitarbeitern steht 2x pro Woche kostenfrei das Angebot eines Schnelltests zur Verfügung, sofern sie noch keinen vollständigen Impfschutz haben
- Für den Toiletten- und Restaurantzugang stehen jeweils ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung
- Vom Hotel werden Schreibunterlagen ausgelegt und nach jeder Benutzung gründlich desinfiziert
- Vom Hotel werden keine Blöcke und Stifte im Tagungsraum ausgelegt
- Zur Kaffeepause muss seitens der Gäste ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden
- Die Kaffeeausgabe erfolgt durch einen Servicemitarbeiter des Hotels
- Beilagen zu den Kaffeepausen werden einzeln portioniert angeboten oder durch einen Koch vorgelegt. Milch, Zucker und Rührstäbchen sind einzeln verpackt

**Unsere Tagungsteilnehmer sind verpflichtet,
sofern sie nicht am Platz sitzen, eine medizinische Maske zu tragen**

Stand: 24.08.21



Hotel Steglitz International

Hygienemaßnahmen beim Frühstück im Hotelrestaurant

- Frühstücksangebot als Büffet täglich von 07.00 - 10.00 Uhr im Hotelrestaurant
- Gäste melden sich im Hotelrestaurant und werden entsprechend platziert
- Für private Kontakte in geschlossenen Räumen sind die Beschränkungen aufgehoben
- Kaffee und Tee werden am Tisch serviert
- Alle Servicemitarbeiter tragen Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe und wurden entsprechend der geltenden Verordnungen und Maßnahmen geschult
- Allen Mitarbeitern steht 2x pro Woche kostenfrei das Angebot eines Schnelltests zur Verfügung, sofern sie noch keinen vollständigen Impfschutz haben
- Vor dem Restaurant und im Foyer stehen Desinfektionsspender bereit
- Für den Toiletten- und Restaurantzugang stehen jeweils ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung
- Regelmäßige Desinfektion und Reinigung von Stühlen, Tischen, Klinken und Gegenständen
- Regelmäßige und gründliche Durchlüftung der Räume
- Gut sichtbare Hinweise auf Corona-Verhaltensregeln
- Reinigung von Porzellan und Besteck bei mindestens 70 Grad inklusive desinfizierenden Reinigungsmitteln

Unsere Gäste im Hotel sind verpflichtet, sofern sie nicht am Platz sitzen, eine Medizinische Maske zu tragen

Stand: 24.08.21

FAQ zur Kund:innentestpflicht



Wie kann der/die Kund:in einen Nachweis erbringen?

1. Durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen Schnell- oder PCR-Test, ausgestellt durch eines der Testzentren/-stellen;
2. durch einen Negativ-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden) über einen Schnell- oder Selbsttest unter Aufsicht, ausgestellt durch den/die Arbeitgeber:in oder
3. mittels Durchführung eines Selbsttests unter Aufsicht durch das Betriebspersonal mit negativem Ergebnis.
 - 3.1. Der/die Kund:in kann die Möglichkeit wahrnehmen, sich eine Bescheinigung über das Testergebnis durch das Betriebspersonal ausstellen zu lassen. Diese darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person ausgestellt werden.
 - 3.1.1. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Vor- und Nachname der getesteten Person,
 - Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests,
 - Stelle, die den Test durchgeführt/beaufsichtigt hat
 - Testergebnis
 - 3.1.2. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Das Muster ist unter <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/> zu finden. Mit dieser Bescheinigung können Kund:innen für den Tag der Testung auch die Nachweispflicht gegenüber anderen Einrichtungen (bspw. Einkaufen nach dem Friseurbesuch) erfüllen.

Bin ich verpflichtet meinen Kund:innen Selbsttests zur Durchführung vor Ort anzubieten?

Eine Verpflichtung besteht nicht. Es steht den Betriebsinhaber:innen insgesamt frei, ob diese Selbsttests zur Durchführung vor Ort anbieten.

Ab welchem Alter gilt diese Testpflicht?

Eine Altersbegrenzung für den Einzelhandel ergibt sich aus dem Wortlaut Kund:innen, da Kinder bis einschließlich 6 Jahren nicht geschäftsfähig sind und somit kein/e Kund:in des Einzelhandels darstellen können.

Muss der/die Kund:in auch einen Negativ-Nachweis vorlegen, wenn diese/r vollständig geimpft ist oder als genesen gilt?

Für Kund:innen, welche alle für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfdosen erhalten haben, besteht ab dem 15. Tag nach Verabreichung der letzten Impfdosis keine Testpflicht mehr. Ein Nachweis hierüber ist mitzuführen. Genesene sind ebenfalls von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnisses befreit. Als genesen gelten Personen, wenn der positive PCR-Test mind. 6 Monate zurückliegt und die erste Impfdosis verabreicht wurde oder wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt.